

Ausgabe März 2018

INHALT

EDITORIAL	2
Diesel-Day in Leipzig: eine Frage der Verhältnismäßigkeit	2
INTERNATIONAL	3
UN-Klimakonferenz 2018: Übersicht zu den Verhandlungsschwerpunkten	3
OECD-Studie zu Energiesteuern im internationalen Vergleich	3
EUROPA	4
Strombinnenmarkt: Europäisches Parlament stärkt Vorschläge der Kommission.....	4
Gebotszonenkonfiguration: ENTSO-E empfiehlt keine Änderung.....	6
Carbon-Leakage-Liste im EU-Emissionshandel: DIHK bezieht Stellung.....	7
EU-Emissionshandel nach 2020: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen	8
Gasrichtlinie: Kritik am Vorschlag der Europäischen Kommission	8
Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinientext liegt vor	8
EU hat Energieeinsparziele für 2020 noch nicht erreicht.....	10
Verhandlungen zur Reform der Richtlinie haben begonnen	10
Sicherheit der Stromversorgung weiter hoch.....	10
Young Energy Europe – Startschuss in Prag und Sofia	11
BUND	11
Studie: Kosten von 1 Euro je Liter für synthetische Kraftstoffe bis 2050 möglich.....	11
E-Mobilität: EU-Kommission genehmigt Förderprogramm für Elektrobusse	12
BP Energy Outlook: Trotz Erneuerbaren-Boom dominieren Öl und Gas in 2040.....	12
Entwurf Netzentwicklungsplan Erdgas 2018 veröffentlicht	12
Gaspipeline Nord Stream 2 erhält weitere Genehmigung.....	13
Fristenregelungen bei Abgaben im Energiebereich	13
Neue Ausschreibungsrunde bei Step up! gestartet	13
Erste Effizienz.Innovatoren erzielen Einsparungen in Osnabrücker Unternehmen	14
Start des Markstammdatenregisters am 4. Dezember 2018.....	14
PV-Zubau zieht leicht an	14
PV billiger als Wind	15
Deutschland erneut mit deutlichem Stromhandelsüberschuss	15
Ausschreibung neuer Netzreservekraftwerke	16
Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur	16
BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappeherstellung.....	17
Klimaschutz in Unternehmen? Und wie!.....	17
Klimaschutz-Unternehmen – neue Bewerbungsrunde gestartet.....	18
DIHK-Faktenpapier Saubere Luft bis 2020.....	18
Update: DIHK-Merkblatt zu alternativen Antrieben für gewerbliche Fahrzeuge	19
Neue Best-Practice-Publikation „Energie-Scouts“ veröffentlicht	19
VERANSTALTUNGEN	20

Diesel-Day in Leipzig: eine Frage der Verhältnismäßigkeit

Am 27. Februar 2018 schauten nicht nur Unternehmen mit sorgenvollem Blick nach Leipzig. Das Bundesverwaltungsgericht verkündete das Urteil zur Zulässigkeit von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge. Immerhin drei Viertel aller gewerblich genutzten Kraftwagen werden durch Dieselmotoren angetrieben. Mit der Entscheidung stand für nicht wenige Unternehmen also einiges auf dem Spiel.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über Urteile der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart zu entscheiden. Beide hatten festgestellt, dass Verkehrsverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge rechtlich möglich und in diesen Städten auch notwendig seien. Angestoßen hatte die Verfahren ein Verband, der die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide durch Fahrverbote über die Gerichte durchsetzen will.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz klargestellt: Diesel-Verkehrsverbote in Städten sind in Form einer Umweltzone oder eines Streckenfahrverbots rechtlich möglich. Bei der Verkündung der Entscheidung legte der Vorsitzende Richter an dieser Stelle eine tragende Pause ein, um seine Worte wirken zu lassen.

Nach dem „ja“ folgte ein ebenso deutliches „aber“: Fahrverbote sind schwerwiegende Eingriffe in Eigentum und Berufsausübung. Daher kommen sie nur dann in Betracht, wenn sie die einzige geeignete Maßnahme darstellen, um die Luftreinhalteziele schnellstmöglich einzuhalten. Auch wenn dies der Fall ist, müssen sie ihrerseits verhältnismäßig sein. Zu prüfen sind eine „phasenweise Einführung“ (z. B. zuerst Euro 4) sowie entsprechende Übergangsbestimmungen. In Stuttgart können Fahrverbote für Dieselfahrzeuge mit der Abgasklasse 5 nicht vor dem 1. September 2019 erlassen werden. Zudem müssen wichtige Ausnahmen enthalten sein. Dazu erwähnten die Richter Ausnahmen für Handwerker, was große Teile des Wirtschaftsverkehrs, der auf den Transport von Waren und Werkzeugen angewiesen ist, einschließen dürfte.

Wie genau diese Voraussetzungen des „einzig geeigneten Mittels“ und der Verhältnismäßigkeit letztlich auszugestalten sind, werden wohl erst die Urteilsbegründung und mögliche weitere Verfahren vor Verwaltungsgerichten klären. Bis Ostern könnte hier also Geduld gefragt sein. Pressemeldung und mündliche Urteilsbegründung errichten jedoch bereits deutlich höhere Hürden für die Zulässigkeit von Fahrverboten für Dieselfahrzeuge als die Urteile der Vorinstanzen. Fest steht: Die Städte müssen erst alle anderen geeigneten Alternativen zur schnellstmöglichen Luftreinhaltung ausschöpfen, bevor sie Fahrverbote als letztes Mittel einführen können.

Reutlingen und Hamburg haben im Jahr 2017 bereits aufgezeigt, wie Fortschritte bei der Luftqualität selbst in Städten gelingen können, die zu den Top 10 der am stärksten belasteten Straßenabschnitte gehören. Reutlingen hat dazu einen ambitionierten Masterplan für nachhaltige Mobilität aufgestellt. In Hamburg können mögliche Fahrverbote auf zwei Straßenabschnitte beschränkt werden, zu denen Umfahrungsmöglichkeiten ausgeschildert werden. Beide Städte haben dabei noch nicht einmal die erst Ende 2017 angelaufenen Maßnahmen der Bundesregierung und Automobilindustrie eingeplant, die weitere Maßnahmen für nachhaltige Mobilität in Städten sowie Nachbesserungen an Diesel-Pkw vorsehen.

Nach Berechnungen des DIHK werden im Jahr 2020 zwei Drittel der Städte in Deutschland die Grenzwerte für Stickstoffoxide unterschreiten, die im Jahr 2016 noch überhöhte Belastungen aufwiesen. Wenn auch die übrigen Städte den Beispielen von Reutlingen und Hamburg folgen, können die vor dem Urteil befürchteten schweren Konsequenzen für viele Unternehmen endgültig abgewendet werden. (MH)

UN-Klimakonferenz 2018: Übersicht zu den Verhandlungsschwerpunkten

Das UN-Klimaabkommen betrifft jedes deutsche Unternehmen, denn die Vorgaben des Abkommens haben Einfluss auf die Rahmenbedingungen in Deutschland. Die deutsche Wirtschaft begleitet die Verhandlungen der 195 Mitgliedsstaaten und setzt sich für wirtschaftsnahe Lösungen ein.

Vom 3. bis 14. Dezember 2018 findet die UN-Klimakonferenz (COP24) unter der Präsidentschaft von Polen in Katowice statt. Übernommen hat Polen die Verhandlungsführung von den Fidschi-Inseln, die im November 2017 – von Deutschland unterstützt – rund 22.000 Teilnehmer durch den UN-Klimagipfel in Bonn leiteten. Die Internationale Handelskammer (ICC) ist Ansprechpartnerin der UN Klimarahmenkonvention (UNFCCC) für die globale Wirtschaft und sie koordiniert die Interessen der „Business and Industry NGOs“ (BINGOs). Dabei organisiert die ICC Veranstaltungen zu den Beiträgen der globalen Wirtschaft, sie kann bei den Verhandlungen intervenieren und informiert regelmäßig über den Verhandlungsstand. ICC Germany hat rund um die COP23 gemeinsam mit Partnern eine ganze Reihe von Veranstaltungen organisiert, Ähnliches ist für dieses Jahr vor und in Katowice geplant. Die offiziellen Zwischenverhandlungen finden Anfang Mai 2018 in Bonn statt. Sie sollen die COP 24 im Dezember vorbereiten und bieten für die deutsche Wirtschaft eine gute Gelegenheit, sich frühzeitig zu positionieren und ein Zeichen für den internationalen Klimaschutz zu setzen.

Aus Sicht der globalen Wirtschaft prägen zwei Themen die aktuellen Klimaverhandlungen: das sog. Regelbuch („Rulebook“) und der „Talanoa Dialog“ (bisher: „facilitative dialogue“). Das Regelbuch zum Pariser Abkommen von 2015 soll eine Anleitung an die internationale Staatengemeinschaft sein. Sie gibt Orientierung, wie das Pariser Abkommen umzusetzen ist und soll die nationalen Klimabeiträge (NDCs) überprüfbar machen. Fortschritte sollen dadurch nachvollziehbar und vergleichbar werden.

Was bedeutet dies für die Wirtschaft? In ihrer Rolle als offizieller UN-Observer postuliert die ICC den Beitrag der Wirtschaft zum 2-Grad-Ziel des Pariser Abkommens von 2015. Dabei wird hervorgehoben, dass Klimaschutz eine Gemeinschaftsaufgabe ist und die Wirtschaft ein wichtiger Teil der Lösung ist. Für die Wettbewerbsfähigkeit der global tätigen deutschen Wirtschaft ist dabei ein globales „level playing field“ essenziell, mit für alle Staaten verbindlichen Regeln zur Umsetzung des Pariser Abkommens.

Der in Bonn initiierte „[Talanoa-Dialog](#)“ ist ein Konzept der Fidschi-Inseln und soll durch einen transparenten, inklusiven Austausch aller Akteure die Mitgliedsstaaten zu einem ambitionierteren Handeln ermutigen. In diesem Jahr sollen Beiträge aus der Politik, Wissenschaft sowie Zivilgesellschaft zusammengetragen werden. Auch die Wirtschaft ist eingeladen, sich bei der Beantwortung der Fragen „Wo stehen wir?“, „Wo wollen wir hin?“ und „Wie schaffen wir das?“ zu beteiligen. Anfang Februar fand ein erstes Meeting der ICC mit Vertretern aus Polen, Fidschi, Frankreich und der EU über den Beitrag der globalen Wirtschaft zu den weiteren Verhandlungen statt. Für die Zwischenverhandlungen im Mai erarbeitet die ICC zurzeit Positionen zum Regelbuch und zum Talanoa-Dialog. (Jacqueline Albers, ICC Germany)

OECD-Studie zu Energiesteuern im internationalen Vergleich

Die Besteuerung des Energieverbrauchs in den 42 OECD- und G20-Mitgliedsländern, die gemeinsam für rund 80 Prozent des weltweiten Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen stehen, hat sich zwischen 2012 und 2015 strukturell nur wenig geändert. Dies ist die wesentliche Aussage einer Studie der OECD. Externen Folgewirkungen des Energieverbrauchs wird hiernach bei der Besteuerung nur unzureichend Rechnung getragen.

Im untersuchten Zeitraum war bei den 42 Staaten, mit wenigen Ausnahmen, kein Trend hin zu einer solchen Steuerpolitik zu erkennen. Inflationsbereinigt seien die Steuersätze sogar gesunken. Die Autoren fordern, höhere Steuern nicht durch Ermäßigungen für bestimmte Verbrauchergruppen abzumildern und dadurch den steuerlichen Anreiz zu konterkarieren.

Die Studie besagt unter anderem:

- Struktur und Höhe der Energiesteuern weichen im Ländervergleich stark voneinander ab: Während die Vereinigten Staaten etwa so gut wie gar keine Steuern auf den Verbrauch von Kohle-, Gas- oder Ölprodukten erheben, liegt die gewichtete steuerliche Belastung für die drei Energierohstoffe in der Schweiz bei rund 125 Euro pro verbrauchter Tonne CO₂. Deutschland nimmt mit knapp 50 Euro einen Platz im Mittelfeld ein. Dabei ist die EEG-Umlage allerdings nicht in die Betrachtung einbezogen worden.
- In fast allen Ländern wird hauptsächlich der Transportsektor besteuert: Die Steuerraten auf Ölprodukte liegen im Durchschnitt bei über 80 Euro pro Tonne CO₂. Insgesamt werden im Verkehrssektor 97 Prozent aller Emissionen besteuert.
- Auf CO₂-Verbräuche in anderen Bereichen, wie z. B. der Wärmeversorgung, werden hingegen kaum oder gar keine Steuern erhoben. Dies gilt insbesondere für die Kohle. Obwohl sie für die Hälfte der CO₂-Emissionen verantwortlich ist, wird Kohle in vielen Ländern überhaupt nicht besteuert. Nur in fünf der untersuchten Länder lag die Steuerrate für diese Art der Verwendung bei über fünf Euro pro emittierter Tonne CO₂.
- Explizite CO₂-Steuern sind im Untersuchungszeitraum nur leicht gestiegen. Sie decken lediglich sechs Prozent aller CO₂-Emissionen ab.
- Je höher das Einkommen pro Kopf in einem Land ist, desto höher ist seine Steuerlast auf Energierohstoffe.

DIHK-Einschätzung: Für das Erreichen der Pariser Klimaziele sind gemeinsame Beschlüsse der internationalen Staatengemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Beschlüsse und Maßnahmen auf Ebene der EU haben zum einen nicht die gleiche Wirkung, zum anderen würden sie die Wettbewerbsbedingungen europäischer Unternehmen verzerren.

Darüber hinaus sind die gesamten Kostenbelastungen deutscher Unternehmen aus Abgaben und Umlagen zu berücksichtigen. Diese führen heute aufgrund rein nationaler, energiewendebedingter Zusatzlasten zu höheren Energiekosten als bei den internationalen Wettbewerbern. (TS)

EUROPA

Strombinnenmarkt: Europäisches Parlament stärkt Vorschläge der Kommission

Die Abgeordneten des Industrieausschusses des Europaparlaments haben am Mittwoch, den 21. Februar mit sehr großer Mehrheit ihre Position für die Verhandlung mit den Mitgliedsstaaten über die Reform des europäischen Strombinnenmarkts verabschiedet.

Die Regierungen im Rat hatten sich bereits Ende Dezember geeinigt. Beide Gesetzgeber sind somit bereit für die interinstitutionellen Verhandlungen, die unter österreichischer Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte zu einem Abschluss gebracht werden sollen.

Reformierter Strommarkt als Garant für Versorgungssicherheit

Ähnlich wie in Deutschland soll nach Auffassung der Parlamentarier ein reformierter Strommarkt (Energy Only-Markt) im Zentrum des zukünftigen Marktdesigns stehen. Kapazitätsmechanismen dürfen nur eingeführt werden, wenn zuvor zahlreiche Marktreformen umgesetzt wurden, um bestehende Verzerrungen abzubauen und eine freie Preisbildung zu garantieren. Zudem muss eine europäische Bewertung der Versorgungssicherheit ein Kapazitätsdefizit anzeigen. Eine zeitliche Begrenzung und ein Auslaufen der Mechanismen, wenn kein Defizit mehr besteht, werden ebenfalls gefordert.

Wichtig ist auch, dass die Abgeordneten strategische Reserven, wie sie in Deutschland existieren, marktweiten Kapazitätsmechanismen vorziehen. Reserven halten Kraftwerke und Nachfrageflexibilität außerhalb des Strommarkts vor, wodurch die Beeinträchtigung der Preisbildung auf dem Strommarkt eingeschränkt wird.

Emissionslimits beibehalten, Sonderregelung für Reserven

Kritisch ist die Beibehaltung der Emissionslimits für Kraftwerke, die durch Kapazitätsmechanismen gefördert werden. Die Abgeordneten haben jedoch beschlossen, für strategische Reserven, wie sie in Deutschland existieren, ein Emissionsjahresbudget von 200 kg CO₂/MW festzulegen. Dies würde es auch Kohlekraftwerken ermöglichen, eine begrenzte Stundenzahl im Jahr innerhalb einer Reserve Strom zu produzieren.

Für marktweite Kapazitätsmechanismen soll ein Grenzwert von 550g/kWh gelten, wodurch Kohlekraftwerke praktisch ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedsstaaten im Rat unterscheiden in ihrer allgemeinen Ausrichtung nicht klar zwischen marktweiten Kapazitätsmechanismen und Reserven. Dies ist vor allem auf den Druck der französischen Regierung zurückzuführen.

Gebotszonenkonfiguration

Ähnlich wie die Regierungen im Rat wollen die Abgeordneten verhindern, dass Staaten gezwungen werden, ihren Strommarkt in verschiedene Preiszonen aufzuteilen, um negative Auswirkungen von internen Netzengpässen auf den Strombinnenmarkt zu begrenzen.

Alternativ müssen die Staaten jedoch Maßnahmen, wie eine Beschleunigung des Netzausbaus oder der verstärkte Einsatz von Redispatch (gezielte Anpassung der Einspeisung von Kraftwerken vor und hinter Netzengpässen) ergreifen, die bis spätestens zum Jahr 2025 ein Mindestniveau an Übertragungskapazität für den europäischen Stromhandel sicherstellen.

Nur wenn dieses Niveau nicht wie geplant schrittweise erreicht wird, soll die Kommission als ultima ratio über die Gebotszonenkonfiguration entscheiden können. Die allgemeine Ausrichtung des Rats (Verhandlungsposition der Regierungen) enthält eine ähnliche Regelung.

Schrittweiser Abbau der Privilegien für erneuerbare Energien

Die Marktintegration der erneuerbaren Energien soll vorangetrieben werden, indem der Einspeisevorrang (vorrangige Einsatzplanung) und die Ausnahmen von der Bilanzkreisverantwortung (BKV) nur für kleine erneuerbare Energien und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erhalten wird.

Anders als vom Berichterstatter initial vorgeschlagen, werden die Regeln für Bestandsanlagen hierbei nicht angetastet.

Die Parlamentarier wollen den Staaten gleichzeitig die Möglichkeit gewähren, die Privilegierung von neuen EE-Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen komplett abzuschaffen. Hierzu müssen die Regierungen nachweisen, dass sie über Energiemärkte verfügen, die diesen Anlagen eine diskriminierungsfreie Beteiligung ermöglichen.

In Deutschland wird sich aufgrund der neuen EU-Regeln voraussichtlich kein Anpassungsbedarf ergeben, da Anlagen ab 100 KW durch die Verpflichtung zur Direktvermarktung bereits nicht mehr vom Einspeisevorrang und der Ausnahme von der BKV profitieren.

Kritisch wäre lediglich die rückwirkende Regeländerung für alle EE- und KWK-Anlagen gewesen, die nun vom Tisch ist. Denn auch die Mitgliedsstaaten im Rat haben sich für den Bestandsschutz ausgesprochen.

Auslaufen regulierter Preise

Eine Mehrheit der Abgeordneten sprach sich für die Abschaffung regulierter Preise für Endkunden (spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der reformierten Strombinnenmarkt-Richtlinie) aus, wie sie in Frankreich, aber auch vielen osteuropäischen Staaten noch existieren.

DIHK-Bewertung:

Viele der angenommenen Änderungsanträge stärken nach Ansicht des DIHK die Vorschläge der Europäischen Kommission.

Positiv ist vor allem, dass die Abgeordneten den reformierten Strommarkt als Grundpfeiler des zukünftigen Marktdesigns sehen und Kapazitätsmechanismen nur unter strengen Auflagen als letztes Mittel (ultima ratio) und zeitlich begrenzt zulassen wollen. Auch die Privilegierung von

strategischen Reserven ist sachlich gerechtfertigt. Kritisch ist, dass weitere Emissionslimits festgelegt werden.

Die für den Gebotszonenzuschnitt gefundene Regelung würde es Deutschland erlauben, eine Aufteilung des Strommarkts noch zu verhindern. Die Erreichung der Mindesttransportkapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel wird jedoch eine Kraftanstrengung verlangen. Sollte der Netzausbau nicht vorankommen, könnten durch den vermehrten Rückgriff auf Redispatch erhebliche Kosten für die Verbraucher anfallen.

Die Marktintegration der erneuerbaren Energien voranzutreiben, ohne dabei den Bestandschutz in Frage zu stellen, ist ebenfalls richtig. Gleiches gilt für die Abschaffung regulierter Preise, die mit einem liberalisierten Energiemarkt nicht vereinbar sind und dem Verbraucher schaden. (JSch, FI, Bo)

Gebotszonenkonfiguration: ENTSO-E empfiehlt keine Änderung

Im Rahmen der 2015 in Kraft getretenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement hat die Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Energieregulierungsbehörden (ACER) im Dezember 2016 entschieden, eine Bewertung der Konfiguration der Gebotszonen des Strombinnenmarkts einzuleiten. Hierbei soll geklärt werden, ob die aktuellen Preiszonen, wie beispielsweise die einheitliche deutsche Zone, durch einen Neuzuschnitt effizienter gestaltet werden können.

Hierzu muss die Organisation der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) bis zum 21. März 2018 eine Bewertung mit Handlungsempfehlungen vorlegen. ENTSO-E hat nun [einen Entwurf](#) dieses sogenannten "Bidding Zone Review" zur Konsultation vorgelegt. Alle Interessenträger können bis zum 9. März [über diese Webseite](#) Kommentare einreichen.

Spätestens sechs Monate nach der Übermittlung des Bidding Zone Review müssen die betroffenen Staaten sich einigen, ob sie die Gebotszonen beibehalten oder ändern. Sollte es zu keiner Einigung kommen, bleibt laut aktueller Rechtslage die jetzige Konfiguration bestehen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben folgende mögliche Änderungen der Gebotszonenkonfiguration mit dem aktuellen Zuschnitt verglichen:

- Teilung der deutsch-österreichischen Preiszone
- Teilung von Deutschland, Frankreich und Polen in jeweils 2 Zonen
- Fusion der belgischen und niederländischen sowie der tschechischen und slowakischen Zonen
- Teilung von Deutschland und Frankreich in jeweils 3 Zonen.

Die Bewertung der verschiedenen Szenarien erlaubt es nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber zurzeit nicht, eine klare Empfehlung für eine neue Konfiguration auszusprechen. ENTSO-E empfiehlt daher, die aktuelle beizubehalten.

Erklärt wird der Mangel an aussagekräftigen Schlussfolgerungen vor allem mit den Unsicherheiten, mit denen die vorgenommene Modellierung der Markt- und Netzinfrastruktur behaftet ist. So verweisen die ÜNB beispielsweise darauf, dass viele der Regeln für die Märkte aktuell noch entwickelt werden. Darüber hinaus müssen aufgrund des Zeithorizonts bis 2025 Annahmen über die zukünftige Lokalisierung von Erzeugung und Verbrauch sowie über Kosten der Erzeugung und des Redispatch getroffen werden. Schließlich lässt sich der tägliche Netzbetrieb in Echtzeit nur schwer durch Modelle erfassen.

Die ÜNB kündigen an, dass bei zukünftigen Bidding Zone Reviews mit aussagekräftigeren Empfehlungen oder zumindest technischen Bewertungen, die für solche benötigt werden, gerechnet werden kann.

Der DIHK plädiert für die Beibehaltung der einheitlichen deutschen Preiszone und lehnt die im Rahmen des Winterpakets diskutierte Übertragung der Entscheidungskompetenz an die Europäische Kommission ab. (JSch, Bo, FI)

Carbon-Leakage-Liste im EU-Emissionshandel: DIHK bezieht Stellung

Der DIHK hat sich an der Konsultation der Europäischen Kommission zur Methodologie für die Festlegung der nächsten Carbon-Leakage-Liste beteiligt.

Die Grundzüge der DIHK-Position:

Das Carbon-Leakage (CL)-Risiko ist seit Beginn der dritten Handelsperiode gestiegen. Das Pariser Klimaabkommen bietet zwar die Chance, dass andere Staaten und Regionen in der Welt mittelfristig ähnlich ambitionierte Klimapolitiken wie die EU verfolgen. Bisher ist dies aber nicht der Fall. Zudem hat die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors in der aktuellen Handelsperiode das Carbon-Leakage-Risiko verschärft. In Zukunft besteht das Risiko auch aufgrund der vielen im Rahmen der ETS-Novelle verabschiedeten Maßnahmen, die auf eine zügigere und dauerhafte Verknappung der Zertifikate abzielen, weiter und könnte sogar ansteigen.

Die EU ist führend in Sachen Klimaschutz. Nur wenige Länder verfolgen ähnlich ambitionierte Ziele, die mit konkreten Maßnahmen unterfüttert sind. Die Diskussionen um die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zeigen zudem, dass einige wichtige Länder sich weiter dem Prinzip gleicher Regeln für alle widersetzen. Das internationale Klimaregime ist weiterhin asymmetrisch aufgebaut.

Für Kleinanlagen ist eine tatsächlich spürbare Entlastung über den Opt-out notwendig. Die im Rahmen der letzten Reform des EU-ETS vereinbarten Regeln werden nicht ausreichen.

Zur Berechnung der Emissionsintensität der Elektrizität für die Bestimmung indirekter CO₂-Kosten sollte nicht auf einen EU-Durchschnittswert, sondern auf die Emissionen des Grenzkraftwerks zurückgegriffen werden. Denn Letzteres bestimmt an der Börse den Strompreis.

Aufgrund der Änderung der Kriterien für die quantitative Bewertung wird die qualitative Bewertung voraussichtlich an Bedeutung gewinnen. Es ist deshalb wichtig, eine kohärente, transparente und faire Methode anzuwenden, die die Gleichbehandlung der Sektoren sicherstellt. Bei der qualitativen Bewertung sollte ein besonderes Augenmerk auf die Gewinnmargen der Sektoren als Indikator für Investitionen und Standortverlagerungen gelegt werden.

Außerdem sollten bei der qualitativen Bewertung wie bisher die Branchenverbände, die von unabhängigen Beratern unterstützt werden, eine zentrale Rolle spielen. Teilsektoren sollten im Vergleich zu Sektoren bei der Bewertung nicht benachteiligt werden. Die Anforderungen sollten deshalb für diese nicht höher sein. Auch Industrieverbänden sollte es möglich sein, Teilsektoren für die Bewertung und Aufnahme auf die CL-Liste vorzuschlagen. Auch die Produktion von Industriegasen muss vor CL geschützt werden.

Es ist nur sehr schwer möglich, die Fähigkeit eines Sektors oder Teilsektors CO₂-Kosten an die Kunden durchzureichen, zu bewerten. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese bei allen Sektoren mit einer hohen Handelsintensität gar nicht oder nur sehr beschränkt besteht.

Hintergrund:

Der EU-Gesetzgeber hat sich entschlossen, auch in der vierten Handelsperiode des europäischen Emissionshandelssystems (2021 - 2030) Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftsbereichen durch die Zuteilung kostenloser Emissionsrechte gegen Carbon Leakage zu schützen. Unternehmen, die in besonders Carbon-Leakage-gefährdeten Sektoren oder Teilsektoren tätig sind, erhalten 100 % der benötigten Zertifikate – in Bezug auf einen Benchmark der leistungsfähigsten Anlagen – kostenlos. Für einige Sektoren, für die das Risiko als nicht erheblich bewertet wird, läuft die Gratiszuteilung bis 2030 schrittweise vollständig aus.

Die Liste der besonders gefährdeten Sektoren muss bis Ende 2019 von der Europäischen Kommission in Form eines delegierten Rechtsaktes verabschiedet werden. Er tritt dann in Kraft, wenn weder Rat noch Parlament sich innerhalb einer Zweimonatsfrist dagegen aussprechen. Die Kommission wird deshalb noch dieses Jahr einen ersten Vorschlag unterbreiten.

Die grundlegenden Kriterien zur Bestimmung besonders Carbon-Leakage-gefährdeter Sektoren und Teilsektoren sind in der Emissionshandelsrichtlinie (Art. 10b) festgelegt. Die anzuwendende Methode wird jedoch von der Europäischen Kommission bestimmt. (JSch)

EU-Emissionshandel nach 2020: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen

Die Mitgliedsstaaten im Rat haben am 27. Februar 2018 die im November mit dem Parlament vereinbarte Reform des ETS formell verabschiedet. Die neue Emissionshandelsrichtlinie wird nun 20 Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt der EU in Kraft treten.

Das Plenum des Europaparlaments hatte die Einigung bereits am 6. Februar bestätigt. (JSch)

Gasrichtlinie: Kritik am Vorschlag der Europäischen Kommission

Der Gesetzesvorschlag, der die Realisierung der Gaspipeline Nord Stream 2 verhindern soll, findet bei europäischen und nationalen Verbänden sowie Unternehmen aus verschiedenen EU-Ländern wenig Unterstützung.

Die Europäische Kommission hat die Stellungnahmen von Interessenträgern zu ihrem Vorschlag zur Änderung der Gasrichtlinie veröffentlicht. Ziel des im November 2017 vorgelegten Änderungsvorschlags ist es, die Anwendung des dritten Energiepakets auf Import-Gaspipelines auszuweiten und so die Realisierung der Pipeline Nord Stream 2 zu verhindern. Diese führt von Russland über die Ostsee nach Deutschland.

Eine überwältigende Mehrheit der Unternehmen aus verschiedenen EU-Ländern sowie nationale und europäische Industrieverbände haben die Inhalte des Vorschlags und/oder das Vorgehen der Kommission kritisch bewertet. Sie fordern eine vollumfängliche Folgenabschätzung. Unterstützung bekommt der Änderungsvorschlag der Kommission nur von Akteuren aus Polen sowie einer Organisation, die Unternehmen aus Polen, Litauen, Kroatien und Rumänien vertritt.

Der DIHK sieht aktuell keinen Bedarf für eine EU-Regulierung von Import-Pipelines. Der europäische Kammerdachverband Eurochambres fordert in [einem Positionspapier](#), das Ende Februar veröffentlicht wurde, eine angemessene und tiefgehende Folgenabschätzung des Kommissionsvorschlags. Der Verband unterstreicht auch die zu erwartende Unsicherheit für Investoren. (JSch)

Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinientext liegt vor

Nach der informellen Einigung zwischen Rat und Parlament Ende Dezember 2017 wurden die [vereinbarten Änderungen](#) der aktuell geltenden Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nun veröffentlicht. Über die am 19. Dezember erzielte Einigung zwischen den EU-Gesetzgebern wurde bereits in der Januar-Ausgabe berichtet. Folgende weitere wichtige Punkte sind nach eingehender Analyse des finalen Texts zu beachten:

Elektro-Ladesäulenpflicht

Nicht-Wohngebäude mit mehr als 10 Parkplätzen, die neu gebaut werden oder größeren Renovierungen unterzogen werden, müssen nach Umsetzung der neuen Richtlinie mit mindestens einem Ladepunkt für Elektrofahrzeuge ausgestattet werden. Ab 2025 müssen die Mitgliedsstaaten der EU Anforderungen für die Errichtung von Ladepunkten in [allen](#) Nicht-Wohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen einführen. Für Wohngebäude, die neu gebaut werden oder umfassend renoviert werden, gilt nach Inkrafttreten eine Pflicht zur Verlegung von Leerrohren.

Wichtig: 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die Richtlinie in Kraft. Innerhalb von 20 Monaten muss die Richtlinie dann in nationales Recht umgesetzt werden. Bevor die Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht wird, muss das Europäische Parlament die informelle Einigung noch absegnen. Die Abstimmung im Industrieausschuss ist Ende Februar geplant. Die Regierungen im Rat haben bereits Ende Januar ihr grünes Licht gegeben.

- Von den erwähnten Pflichten können Gebäude ausgenommen werden, wenn
- der Bauantrag vor oder spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der novellierten Richtlinie gestellt wurde (bei Neubauten)
- die Kosten für den Ladepunkt und Leerrohre mehr als 7 % der gesamten Renovierungskosten darstellen würden (bei Gebäuden, die umfassend renoviert werden)
- das Gebäude von einem KMU besessen und genutzt wird

- für ein öffentliches Gebäude bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) ähnliche Anforderungen bestehen
- das Gebäude an ein isoliertes Kleinstnetz angeschlossen ist oder sich in einem Gebiet in äußerster Randlage befindet und die Ladesäulenpflicht hier zu Problemen für den sicheren Betrieb des Netzes führen würde.

Spätestens 2025 sollen die Staaten für alle Nicht-Wohngebäude mit mehr als 20 Parkplätzen eine Ladesäulenpflicht einführen. In einem Erwägungsgrund der Richtlinie wird präzisiert, dass die spezifischen nationalen, regionalen und lokalen Bedingungen hierbei berücksichtigt werden sollten. Auch die verschiedenen Bedarfe und Gegebenheiten, die von der Gegend, der Art des Gebäudes und dem Vorhandensein von öffentlichen Verkehrsmitteln abhängen, sollten bei der Umsetzung der Pflicht eine Rolle spielen. Es wird erwähnt, dass dadurch ein verhältnismäßiger und angemessener Aufbau der Ladeinfrastruktur erreicht werden soll.

In Wohngebäuden mit mehr als 10 Parkplätzen, die neu gebaut oder einer größeren Renovierung unterzogen werden, müssen alle Parkplätze mit Leerrohren ausgestattet werden. Diese Pflicht greift bei Renovierungen, wenn diese den Parkplatz oder die Elektroinstallation des Gebäudes umfasst.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zudem, die Installation von Ladesäulen u. a. durch den Abbau regulatorischer Hemmnisse bei der Genehmigung zu vereinfachen.

Langfristige Renovierungsstrategie und Umsetzungsfahrplan

Die Strategie und der darin enthaltene Fahrplan zur Umsetzung mit konkreten, indikativen Etappenzielen (für die Jahre 2030, 2040 und 2050) sollen vor ihrer Übermittlung an die Kommission einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden.

Temperaturregelung

In neuen Gebäuden sollen Geräte installiert werden, die die automatische Steuerung der Temperatur in jedem einzelnen Raum oder bestimmten Bereichen des Gebäudes ermöglichen – insofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. In bestehenden Gebäuden soll diese Pflicht bestehen, wenn der Wärmerezeuger ausgetauscht wird.

Intelligenzindikator

Der delegierte Rechtsakt zur Definition des Indikators und zur Berechnungsmethode soll von der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2019 verabschiedet werden. Bis dahin sollen darüber hinaus die genauen Umsetzungsmodalitäten in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Hierbei sollen auch alle Interessenträger konsultiert werden. Im Anhang der Richtlinie ist bereits ein Rahmen für den Indikator vorgegeben.

Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlageanlagen

Die Staaten können als Alternative zur Inspektionspflicht weiterhin auf nationale Ersatzmaßnahmen setzen, solange diese die gleichen Effekte erzielen. Diese müssen in einem Bericht an die Kommission nachgewiesen werden.

Gebäudeautomatisierung

Die Pflicht zur Installation von Gebäudeautomatisierungs- und Kontrollsystemen besteht für Nicht-Wohngebäude ab 2025, wenn diese Heizungs- bzw. kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 290 kW aufweisen. In der Richtlinie wird auch festgelegt, welche Anforderungen diese Systeme erfüllen müssen (permanente Überwachung, Analyse und Steuerung des Energieverbrauchs, Bewertung der Energieeffizienz, Kommunikation mit verbundenen technischen Gebäudesystemen). Die Inspektionspflicht erlischt für diese Gebäude. Für Wohngebäude können die Staaten eine Verpflichtung einführen, dies ist jedoch nicht obligatorisch.

Dieselben Regeln gelten auch für Nicht-Wohngebäude mit einer Klimaanlage, deren Nennleistung 290 kW übersteigt.

Prüfaufträge

Vor dem Jahr 2020 soll die Europäische Kommission eine Machbarkeitsstudie zur Einführung einer Inspektionspflicht für Lüftungssysteme und eines freiwilligen Renovierungsausweises für Gebäude (als Ergänzung zum Energieausweis) vorlegen.

Bewertung der Energieeffizienz eines Gebäudes

Die im Anhang I der Richtlinie festgelegten Anforderungen werden verändert. So müssen bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nunmehr auch der Verbrauch für Lüftung und Beleuchtung sowie andere gebäudetechnische Systeme berücksichtigt werden. Die Gesamtenergieeffizienz muss als Primärenergieverbrauch in kWh/m² pro Jahr angegeben werden. Bei der Festlegung der Primärenergiefaktoren soll stärker darauf geachtet werden, dass diese zur optimalen Energieeffizienz der Gebäudehülle beitragen. Zudem sollen lokale Gegebenheiten und saisonale Schwankungen stärker berücksichtigt werden. (JSch, tb)

EU hat Energieeinsparziele für 2020 noch nicht erreicht

Die Europäische Union hat sich im Rahmen ihrer Energieeffizienzpolitik das Ziel gesetzt, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 um 20 % zu senken. Diese Reduktion bezieht sich auf den prognostizierten Verbrauch, der ohne Energieeffizienzmaßnahmen zu erwarten wäre. Konkret wurde dieses Ziel durch zwei absolute Verbrauchsobergrenzen in der aktuell geltenden Energieeffizienz-Richtlinie definiert.

So soll der Primärenergieverbrauch im Jahr 2020 1483 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (RÖE) nicht übersteigen. Der Endenergieverbrauch soll maximal 1086 Mio. t RÖE erreichen.

Laut am 5. Februar vom Statistischen Amt der EU (Eurostat) [veröffentlichten Zahlen](#) lag der Primärenergieverbrauch mit 1543 Mio. t RÖE im Jahr 2016 4 % über dem Zielwert für das Jahr 2020. Der Endenergieverbrauch lag mit 1108 Mio. t RÖE 2 % über dem 2020-Ziel der EU.

Verhandlungen zur Reform der Richtlinie haben begonnen

Aktuell entscheiden die EU-Gesetzgeber, Rat und Parlament, über die Energieeffizienzpolitik für den Zeitraum 2021 - 2030. Die bulgarische Ratspräsidentschaft plant eine Einigung bis zum Sommer. Die Verhandlungen haben Ende Februar begonnen. Die Regierungen haben sich im Juni 2017 für ein 30 %-EU-Ziel ausgesprochen. Die Europaparlamentarier fordern seit Mitte Januar 2018 ein verbindliches 35 %-Ziel. National verbindliche Ziele werden von keinem der beiden Gesetzgeber gefordert.

Der DIHK sieht die Festlegung absoluter Verbrauchsobergrenzen kritisch und empfiehlt, die Energieeffizienzpolitik auf eine Senkung der Energieintensität zu fokussieren (s. [Stellungnahme zur Reform der Energieeffizienz-Richtlinie](#)). Die vom Europäischen Parlament geforderte, signifikante Verschärfung des Endenergieeinsparziels nach 2020 durch die Berücksichtigung des Transportsektors bei der Berechnung des Reduktionsziels ist aus diesem Blickwinkel nicht zielführend.

Wichtig ist auch, dass den Mitgliedsstaaten nach 2020 bei der Erreichung der Ziele und insbesondere der Endenergieeinsparverpflichtung weiterhin Flexibilität gewährt wird. Rigide Einsparziele dürfen Wirtschaftswachstum nicht bremsen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht negativ beeinflussen.

Zudem müssen Maßnahmen, die vor 2014 eingeführt wurden und weiterhin Einsparungen verursachen, auch nach 2020 angerechnet werden dürfen. (JSch, MBe)

Sicherheit der Stromversorgung weiter hoch

Die Übertragungsnetzbetreiber von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz haben ihren gemeinsamen Bericht über die Stromversorgungssicherheit vorgelegt. Ergebnis: Das derzeit hohe Niveau der Versorgungssicherheit bleibt in den kommenden Jahren erhalten.

Nach Einschätzung der Übertragungsnetzbetreiber des Pentilateralen Energieforums liegt die Wahrscheinlichkeit, dass die Stromnachfrage in den Betrachtungszeiträumen 2018/2019 und

2023/2024 jederzeit gedeckt werden kann bei fast 100 %. Grundlage für die Einschätzung sind Berechnungen für 680 verschiedene mögliche Konstellationen aus Nachfrage und Erzeugung inkl. seltener Extremwetter.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kam bereits der europäische Versorgungssicherheitsbericht des europäischen Verbands der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) von Ende 2017 ([Link](#)). (FI)

Young Energy Europe – Startschuss in Prag und Sofia

Die ersten Kick-off-Veranstaltungen für Young Energy Europe stoßen auf großes Interesse bei tschechischen und bulgarischen Unternehmen.

Young Energy Europe bietet in vier europäischen Ländern in Kooperation mit den Auslandshandelskammern eine Schulung für junge Berufstätige an. Die Teilnehmer qualifizieren sich zu Energy Scouts, die Energieeffizienzpotenziale in ihren Betrieben aufspüren und heben.

Am 27. Februar organisierte die AHK Tschechien eine Informationsveranstaltung für Unternehmen aus verschiedenen Branchen. Neben Vorträgen von Vertretern der Ministerien für Umwelt sowie für Industrie und Handel präsentierten Stefan vom Schemm (Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen) und Janine Hansen (DIHK Service GmbH) das Konzept der Energy Scouts und ihre bisherigen Erfolge in Deutschland. Eine praktische Vorführung von Messgeräten, die die AHK für die Schulungen angeschafft hat, rundete die Veranstaltung ab. Die abschließende Abfrage ergab ein reges Interesse bei Unternehmen im Raum Prag und Mähren.

In Sofia fand der Kick-off am 28. Februar statt. Ca. 45 Personen waren gekommen, darunter Vertreter von bulgarischen und deutschen Firmen sowie junge Berufstätige, die an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen können. Auch hier lag der Fokus der Vorstellung von Young Energy Europe auf der praktischen Anwendung im Betrieb und auf dem Einsatz der Messgeräte. Die Energy Scouts können z. B. eine Wärmebildkamera, ein Ortungsgerät für Druckluftleckagen oder eine Strommesszange bei der Realisierung ihrer Energieeinsparprojekte im Unternehmen einsetzen. In Bulgarien ist eine weitere Veranstaltung am 8. März in Plovdiv geplant.

Weitere Informationen zu Young Energy Europe finden Sie [hier](#). (han)

BUND

Studie: Kosten von 1 Euro je Liter für synthetische Kraftstoffe bis 2050 möglich

Die Produktionskosten für synthetische Kraftstoffe können einer Studie von Frontier Economics für Agora Verkehrswende zufolge bis 2050 auf 10 Cent je kWh (rd. 1 Euro/Liter) sinken. Voraussetzungen für einen Kostenrückgang bei der Produktion von E-Fuels sind günstige erneuerbare Energien und eine Kostendegression für Elektrolyseure und die CO₂-Gewinnung aus der Luft.

Als E-Fuels werden in der Studie synthetisches Methan sowie flüssige Brennstoffe (Benzin/Diesel) verstanden. Die Studie macht zudem deutlich, dass Energieimporte für Deutschland gegenüber einer Selbstversorgung aus erneuerbaren Energien günstiger sind. Deutlich wurde auch, dass die Nutzung von „Überschussstrom“ aufgrund der geringen Benutzungsstunden von Elektrolyseuren die Wirtschaftlichkeit der Kraftstoffproduktion stark beeinträchtigt. Die Fälle einer kombinierten Nutzung von Sonne und Wind in Nordafrika bzw. im Nahen Osten ergeben die günstigsten Produktionskosten. Reaktionen aus in Frage kommenden Staaten zu diesen Erwägungen sind nicht bekannt.

Die Studie unterstreicht, dass die CO₂-Minderungspotenziale durch synthetische Kraftstoffe erheblich sind. Gleichzeitig ist die direkte Nutzung erneuerbarer Energien aus Gründen der Energieeffizienz und CO₂-Minderung vorzugswürdig, wo immer es möglich ist. So sind die Wirkungsgrade batterieelektrischer Fahrzeuge und Heizungswärmepumpen erheblich höher als die indirekte Nutzung Erneuerbarer über E-Fuels. Hier erhöhen sich durch die Umwandlungsverluste die Treibhausgasemissionen der Vorkette erheblich. So wären bei

ausschließlicher Nutzung Erneuerbarer CO₂-Emissionswerte von rund 30 g CO₂/km bei Pkw erreichbar.

Anwendungsfelder für synthetische Kraftstoffe sieht Agora vor allem für den See- und Luftverkehr, die Hochtemperaturprozesse in der Industrie, die Grundstoffchemie und als Energiequelle für die Rückverstromung.

Die Studie von Frontier Economics sowie weitere Informationen finden Sie auf der Seite der [Agora Verkehrswende](#). (tb)

E-Mobilität: EU-Kommission genehmigt Förderprogramm für Elektrobusse

Ein weiterer Baustein für die Umsetzung des "Sofortprogramms Saubere Luft 2017 - 2020" steht. Die EU-Kommission hat die Förderrichtlinie des Umweltministeriums genehmigt. Damit können Verkehrsbetriebe, die mehr als fünf Elektrobusse bestellen wollen, Projektskizzen einreichen und bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert bekommen.

Die Investitionsmehrkosten umfassen alle Kosten, die im Vergleich zur Anschaffung eines Dieselmotors zusätzlich anfallen. Förderfähig sind daher auch die Ladeinfrastruktur und Werkstätten. Plug-In-Hybridbusse werden wie bisher mit bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten gefördert. In einem ersten Schritt werden 35 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Eine Aufstockung durch das Ministerium ist geplant. Das Informationsblatt zur Förderrichtlinie mit Informationen zur Antragstellung ist auf der Seite des [BMUB](#) verfügbar. (tb, HAD)

BP Energy Outlook: Trotz Erneuerbaren-Boom dominieren Öl und Gas in 2040

Die weltweite Nachfrage nach Energie soll den BP-Analysten zufolge bis 2040 um ein Drittel steigen. Das deckt sich mit den Szenarien der IEA. Unter den Energieträgern wachsen die Erneuerbaren am schnellsten. Gleichzeitig wird die Nachfrage nach Erdgas stark und für Erdöl leicht ansteigen. Entsprechend wird auch ein leichter Zuwachs bei den CO₂-Emissionen erwartet.

Öl, Erdgas, Kohle und nicht-fossile Energieträger werden in 2040 jeweils einen Anteil von ungefähr 25 Prozent aufweisen. Der Ölverbrauch steigt noch leicht an, aufgrund des generellen Wachstums der Energienachfrage verringert sich der Anteil von heute 33 auf dann 27 Prozent. Gas wächst stark in absoluten Zahlen, der Anteil bleibt nahezu konstant. Der Anteil der Kohle soll dem Ausblick zufolge von 28 auf dann noch 21 Prozent sinken. In dem nicht-fossilen Anteil wird die Atomkraft einberechnet; für erneuerbare Energien wird ein Anteil von 21 Prozent in 2040 erwartet (2016: 11 Prozent). Generell findet eine stärkere Elektrifizierung des Energieverbrauchs statt. Einen Schwerpunkt legt BP daher auch auf die Betrachtung des Verkehrssektors. Selbst bei einer starken Durchdringung des Marktes mit 300 Mio. Elektrofahrzeugen (Gesamtbestand 2040: 2.000 Mio.) werden auch 2040 noch 85 Prozent des Energieverbrauchs im Verkehrssektor durch Öl gedeckt.

Für die Europäische Union sieht der Report einen starken Nachfragerückgang bei fossilen Energieträgern, der von einem größeren Anteil an erneuerbaren Energien aufgefangen wird. Ihr Anteil steigt von 14 Prozent in 2016 auf 33 Prozent in 2040.

Im Gegensatz dazu sieht die ebenfalls jüngst veröffentlichte Studie der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (Irena) für die EU bereits für 2030 einen Erneuerbaren-Anteil von 34 Prozent als machbar und volkswirtschaftlich vorteilhaft.

Die IRENA-Studie finden Sie [hier](#), den BP Energy Outlook 2018 finden Sie [hier](#). (tb, Bo)

Entwurf Netzentwicklungsplan Erdgas 2018 veröffentlicht

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB Gas) haben die Konsultation des NEP 2018 gestartet. Geplant sind mit 7 Mrd. Euro bis 2028 deutlich höhere Investitionen in das Gasnetz. Der Netzentwicklungsplan Gas steht unter der Annahme eines sinkenden Gasverbrauchs von 11 und 22 Prozent bis 2028 je nach Szenario.

Für die Anforderungen des Jahres 2029 sind laut Netzbetreibern der Neubau von Ferngasleitungen mit einer Länge von rund 1.390 km und die Schaffung zusätzlicher Verdichterleistung in Höhe von rund 508 MW erforderlich. Die Investitionskosten für die

kommenden zehn Jahre belaufen sich somit auf rund 7 Mrd. Euro. Eine der Hauptinvestitionen sind mit rund 3 Mrd. Euro die Anbindungsleitungen EUGAL und Anbindungsleitung NEL für die Nord Stream 2 Pipeline. Da diese Leitungskapazitäten vornehmlich für Transitmengen in Richtung Tschechien gebucht wurden, wird diese Großinvestition laut Netzbetreibern vorerst keine erhöhende Wirkung auf die Netzentgelte haben.

Zur Anbindung des geplanten LNG-Terminals in Brunsbüttel würde bei dessen Realisierung ebenfalls das Gasnetz ausgebaut. Ein mögliches LNG Terminal Wilhelmshaven findet vorerst keine Berücksichtigung, da hier noch kein konkretes Projekt vorliegt.

Die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas wird im vorliegenden NEP weiter beschleunigt. So sollen ausgewählte Industriekunden schneller umgestellt und auch einige Umstellungsbereiche vorgezogen werden. Nach einem weiteren Erdbeben in der Region um Groningen könnte es dazu kommen, dass die niederländische Regierung eine nochmalige Förderkürzung beschließt. Ein solches Szenario wäre im Entwurf noch nicht abgebildet und laut Netzbetreibern könnte dem auch nicht mit einer weiteren Beschleunigung der L-Gas-Umstellung begegnet werden. Stattdessen würden dann voraussichtlich verstärkt Konvertierungsanlagen notwendig.

Den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas finden Sie auf der Webseite der [FNB Gas](#). (tb)

Gaspipeline Nord Stream 2 erhält weitere Genehmigung

Die zweite Genehmigung für Nord Stream 2 in Deutschland, für den Abschnitt im deutschen Küstenmeer sowie im Anlandebereich in Lubmin, hat das Bergamt Stralsund gestern erteilt. Weitere Genehmigungen für Bau und Betrieb der Pipeline in Ostsee-Anrainerstaaten, so auch Russland, stehen noch aus. Die Nord Stream 2 AG geht weiterhin von einem Baubeginn in 2018 und einer Inbetriebnahme in 2019 aus.

In Deutschland steht jetzt noch die Genehmigung für den 30 km langen Abschnitt durch die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone seitens des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie aus. Diese wird ebenfalls noch für das erste Quartal 2018 erwartet. Liegen alle Genehmigungen in Deutschland vor, können auch die notwendigen Anbindungspipelines in Deutschland in die Netzentwicklungsplanung aufgenommen werden.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Änderung der Gasrichtlinie zur Ausweitung der Binnenmarktregeln auf Importpipelines wird auf die aktuellen Genehmigungsverfahren keinen Einfluss haben. Sofern sie umgesetzt werden, hätten sie gleichwohl Auswirkungen auf den Betrieb der Pipeline. (tb, JSch)

Fristenregelungen bei Abgaben im Energiebereich

Unternehmen können je nach Branche und Fallkonstellation verschiedene Entlastungstatbestände bei Energiesteuern und -abgaben in Anspruch nehmen. Diese sollen u. a. dabei helfen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen trotz hoher, staatlich beeinflusster Belastungen zu erhalten. Eine [aktualisierte Übersicht](#) des DIHK fasst die wichtigsten im Jahresverlauf anstehenden Anzeige- und Meldefristen zusammen. (MBe)

Neue Ausschreibungsrunde bei Step up! gestartet

Vom 1. März bis zum 31. Mai 2018 können Unternehmen aller Branchen Stromeffizienzmaßnahmen beim wettbewerblichen Förderprogramm „STEP up!“ (StromEffizienzPotenziale nutzen!) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einreichen und bis zu 30 % Förderung erhalten. Neben der offenen Ausschreibung (technologie- und sektoroffen) gibt es eine geschlossene Ausschreibung zum Thema Wasser- und Abwassertechnik. Gefördert werden dabei auch Maßnahmen, welche die Effizienz bei der Prozesswassernutzung verbessern. Zudem können auch wieder Kombi-Projekte „Strom-Wärme“ in der geschlossenen Ausschreibung eingereicht werden, welche neben reinen Stromeinsparungen auch zusätzlich wärmeseitige Effizienzverbesserungen an anderen Energieträgern erzielen.

Weitere Informationen zum Programm, Projektideen, Hinweise zur Antragstellung finden Sie auf www.stepup-energieeffizienz.de. Nutzen Sie auch die ca. einstündigen Online-Tutorials, in denen Sie kompakte Informationen rundum STEP up! erhalten. Die nächsten Termine sind: 14.03.2018

(Stromverbrauch im Bestand und Messkonzept) und 27.03.2018 (Informationen zur 5. Ausschreibungsrunde). (MBe)

Erste Effizienz.Innovatoren erzielen Einsparungen in Osnabrücker Unternehmen

Erstmalig hat die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim in Partnerschaft mit Unternehmen und der Hochschule Osnabrück gleich 23 Studierende zu [Effizienz.Innovatoren](#) qualifiziert. Sie sind damit die ersten Studierenden, die im bundesweiten Projekt der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz mit ihrer Praxisarbeit im Unternehmen zur Erhöhung der Energieeffizienz erfolgreich beitragen.

Effizienz.InnovatorIn für Energieeffizienz und Klimaschutz ist die erste Zusatzqualifizierung, bei der Studierende mit ihrer Praxisarbeit (z. B. im Projekt, Bachelor, Master) in KMU gezielt Energie- und Ressourceneffizienzpotenziale erschließen. Die Studierenden bringen ihr Fachwissen aus dem Studium nutzbringend in die betriebliche Praxis ein.

Das Angebot der IHK Osnabrück bietet den Unternehmen in der Region einen umfassenden Mehrwert. KMU kommen gezielt mit potenziellen Fachkräften in Verbindung und lernen diese in der Praxis kennen. Zeitgleich nutzen die Betriebe Möglichkeiten, Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz vorzubereiten oder umzusetzen. Damit können die Studierenden auch einen Beitrag leisten, Kosten zu sparen.

Die Unternehmen in Osnabrück arbeiten mit Studierenden des dritten Semesters sowie mit Masteranden zusammen. Die Studierenden entwickeln maßgeschneiderte Lösungen zu Fragestellungen der Energieeffizienz, welche die Betriebe ihnen übertragen.

Die IHK Osnabrück führt das Angebot für Unternehmen in der Region durch. Sie nimmt am bundesweiten Projekt der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz (MIE) teil.

Das Ziel der Mittelstandsinitiative ist, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu unterstützen, Energie- und Ressourceneffizienz-Maßnahmen umzusetzen, Kosten zu sparen und gemeinsam mit anderen Unternehmen Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und zu den Klimaschutzzielen beizutragen. Gefördert wird das Angebot Effizienz.Innovatoren durch das Bundesumweltministerium.

Teilnehmen am Projekt können deutschlandweit insbesondere Mittelstandsunternehmen, deren Ziel ein optimierter Energie- oder Ressourceneinsatz ist, Studierende, die mit ihrer fachlichen Ausrichtung Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen vorbereiten oder umsetzen können und Hochschulen und ProfessorInnen, die den Studierenden mit dem Angebot Effizienz.InnovatorIn einen Mehrwert über das Studium hinaus bieten möchten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Website der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz](#) oder bei Ihrer IHK vor Ort. (KW)

Start des Markstammdatenregisters am 4. Dezember 2018

Wie die Bundesnetzagentur (BNetzA) mitgeteilt hat, ist ein Starttermin im Sommer 2018 nicht mehr zu halten. Das Register soll nun am 4. Dezember 2018 scharf geschaltet werden. Zudem hat die Behörde einen umfangreichen Katalog zu häufig gestellten Fragen im Internet veröffentlicht. Die Antworten auf die Fragen bestätigen das DIHK-Merkblatt zu diesem Thema, insbesondere auch was das Thema Strom- und Gaslieferung betrifft.

Sie finden die Fragen und Antworten [hier](#). (Bo, tb)

PV-Zubau zieht leicht an

Wie der Bundesverband Solar mitteilte, gingen im vergangenen Jahr 1.753 MW neue Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) ans Netz. Dies entspricht einem Anstieg von rund 15 Prozent gegenüber dem Zubau 2016. Damit liegt der Zubau weiterhin unter dem im EEG verankerten Ziel von 2.500 MW brutto im Jahr. Die Förderhöhe für Anlagen bis 750 kW bleibt vorerst weiter konstant.

Zudem gab die Bundesnetzagentur bekannt, dass 2017 für 53 PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von 1,2 MW ein Zuschlag nach dem Mieterstromgesetz beantragt wurde. Dies ist seit Juli 2017 möglich. Insgesamt erlaubt das Gesetz eine jährliche Förderung von 500 MW. (Bo)

PV billiger als Wind

Große Photovoltaikanlagen (PV) sind in Deutschland mittlerweile günstiger als Windräder. Das ist das zentrale Ergebnis der ersten Ausschreibungsrunden für Wind an Land und PV. Während letztere einen durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswert von 4,33 Cent/kWh erreichen, kommt Wind auf 4,73 Cent/kWh.

Der Zuschlag für Wind bezieht sich auf einen Referenzstandort mit 100 Prozent. Die Zuschläge dürften aber im Durchschnitt an Standorte mit einem schlechteren Referenzertrag gegangen sein, so dass die tatsächlichen Zuschlagswerte und damit die Förderkosten höher liegen. Interessant wird nach diesen Ergebnissen, wie sich die Zuschläge bei der in Kürze zu Ende gehenden gemeinsamen Auktion auf die beiden Technologien verteilen.

Hintergründe PV:

- Die Ausschreibung war wie in den vorhergehenden Runden auch knapp dreifach überzeichnet: Es gingen 79 Gebote mit 546 MW ein bei einer Menge von 200 MW.
- Es wurden 24 Zuschläge erteilt, davon elf auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten. Davon gingen zehn nach Bayern und einer nach Baden-Württemberg.
- Die Zuschläge reichten von 3,86 Cent/kWh bis 4,59 Cent/kWh und lagen damit alle unter dem durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswert der vergangenen Runden von 4,91 Cent/kWh.
- 16 Gebote wurden ausgeschlossen, allein zehn wegen verspäteten Eingangs von Geboten oder Zahlungen.

Hintergründe Wind an Land:

- Gegenüber der letzten Auktion 2017 ist der Zuschlagswert um fast 1 Cent von 3,82 Cent auf 4,73 Cent/kWh gestiegen. Dies erklärt die Bundesnetzagentur damit, dass bei einem Realisierungszeitraum von 4,5 Jahren, wie sie für Bürgerenergieprojekte gelten, andere Technologie- und Preisentwicklungen unterstellt werden.
- Alle Projekte, d. h. auch Bürgerenergieprojekte, mussten anders als 2017 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorweisen.
- Die ausgeschriebene Menge von 700 MW war mit 989 MW nur knapp überzeichnet.
- 83 Gebote erhielten einen Zuschlag, davon gingen 19 an Bürgerenergiegesellschaften.
- Die meisten Zuschläge gingen mit 17 nach Niedersachsen (154 MW), gefolgt von Brandenburg mit 13 (106 MW), Nordrhein-Westfalen mit zwölf (61 MW) und Rheinland-Pfalz mit elf (124 MW). Das Netzausbaugebiet hatte in dieser Ausschreibung keine Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidungen.
- Die bezuschlagten Gebote liegen in einer Spanne von 3,8 Cent/kWh bis 5,28 Cent/kWh bezogen auf einen Standort mit 100 Prozent. (Bo)

Deutschland erneut mit deutlichem Stromhandelsüberschuss

Wie das Statistische Bundesamt bekannt gab, wurden im vergangenen Jahr 52 TWh mehr exportiert als importiert. Das Handelsplus lag bei 1,8 Mrd. Euro. Während Strom für 2,84 Mrd. ins Ausland verkauft wurde, mussten für den Import 1,03 Mrd. Euro berappt werden. Exportüberschuss und Handelsplus liegen damit leicht über dem Vorjahr.

Hauptexportländer für deutschen Strom sind wie in der Vergangenheit auch die Schweiz mit netto 17,5 TWh, Österreich (14,1 TWh) und die Niederlande (13,8 TWh). Einen Importüberschuss gab es mit Dänemark mit 1,7 TWh, Schweden mit 1,9 TWh und Frankreich mit 4,1 TWh.

Der durchschnittliche Exportpreis lag mit 3,56 Cent/kWh rund 10 Prozent unter dem Importpreis von 3,83 Cent/kWh. Bis 2014 waren bei der Ausfuhr immer höhere Durchschnittspreise erzielt worden als bei der Einfuhr, allerdings bei einem generell höheren Strompreisniveau. Ein wesentlicher Grund dafür ist durch die Gleichzeitigkeit der Erzeugung der wachsende Anteil

erneuerbarer Energien am Strommix. Daher wird interessant sein, ob die Schere zwischen den durchschnittlichen Import- und Exportpreisen in den kommenden Jahren weiter auseinandergeht.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#). (Bo)

Ausschreibung neuer Netzreservekraftwerke

Die Übertragungsnetzbetreiber Tennet, Transnet BW und Amprion haben angekündigt, im April 2018 den Betrieb und ggf. Bau besonderer netztechnischer Betriebsmittel im Umfang von 1,2 GW auszuschreiben. Die neuen Netzreservekapazitäten sollen in erster Linie der Überbrückung der fehlenden Übertragungsnetzkapazitäten nach Süddeutschland in den Jahren zwischen der Abschaltung der letzten Atomkraftwerke (2022) und der Inbetriebnahme der Nord-Süd-Gleichstromtrassen (aktuell geplant: 2025) dienen. Sie gehen ursprünglich auf die Forderung der bayerischen Landesregierung zum Neubau von Gaskraftwerken anstelle bzw. zur Vermeidung der Netzausbauvorhaben SuedLink und/oder SuedOstLink zurück.

Zunächst war in § 13k EnWG festgelegt worden, dass die Übertragungsnetzbetreiber Netzstabilitätsanlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel mit einer Nennleistung von bis zu 2 GW vorhalten können. Bau und Betrieb sollten durch den Netzbetreiber erfolgen. Der tatsächliche Bedarf ist durch die Bundesnetzagentur zu bestätigen. Die Übertragungsnetzbetreiber ermittelten einen Bedarf von 2 GW. Die Bundesnetzagentur hat im Mai 2017 dann den Bau und Betrieb von Netzstabilitätsanlagen im Umfang von 1,2 GW genehmigt.

Aufgrund beihilferechtlicher Bedenken der Europäischen Kommission folgte im Juni 2017 eine Anpassung der Rechtsgrundlage. § 13k EnWG wurde gestrichen und stattdessen ein § 11 Abs. 3 EnWG eingefügt. Dabei wurde festgelegt, dass mit dem Betrieb und ggf. Bau besonderer netztechnischer Betriebsmittel Dritte zu beauftragen sind. Zudem muss die Vergabe durch transparente Verfahren und im Wettbewerb erfolgen und es darf keine technologische Vorfestlegung, z. B. auf Gaskraftwerke, geben. Schließlich ist klargestellt worden, dass auch die Bereitstellung abschaltbarer Lasten ein besonderes netztechnisches Betriebsmittel sein kann. Die Begrenzung auf in Summe maximal 2 GW wurde gestrichen.

Auch wenn die ursprüngliche Vorfestlegung auf den Neubau von Gaskraftwerken entfallen ist, bleibt es wahrscheinlich, dass sich im Ergebnis der Ausschreibungen in erster Linie Gaskraftwerke als besondere netztechnische Betriebsmittel durchsetzen werden. Die Übertragungsnetzbetreiber haben in einem Markterkundungsverfahren zur Vorbereitung der Ausschreibung bislang drei potenzielle Bewerber in Süddeutschland identifiziert: RWE, die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm (SWU) und PQ Energy, die alle bereits über vorentwickelte Standorte für Gaskraftwerke verfügen. Im Fall von RWE ist ein Standort direkt beim Atomkraftwerk Gundremmingen vorgesehen. Der geplante Standort von SWU ist in Leipheim und von PQ Energy in Gundelfingen, beide in der Nähe von Gundremmingen. Hintergrund für die Standortwahl ist die bestehende gute Netzanbindung. (FI)

Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur

In einer Arbeitsgruppe von Netzbetreibern und energieintensiven Industrieunternehmen hat die dena Vorschläge für die künftige Ausgestaltung der Netzentgeltstruktur vorgelegt. Zielsetzung ist das Anreizen eines netzdienlichen Verbrauchsverhaltens. Die Task Force Netzentgelte der dena empfiehlt zwölf kurzfristig umsetzbare Maßnahmen bzw. zu berücksichtigende Aspekte für die weitere Diskussion.

Dazu gehört, dass netzdienliches Verbrauchsverhalten nicht zu höheren Netzentgelten führen sollte. Durch flexibles Nachfrageverhalten kann es zu abrechnungsrelevanten Lastspitzen kommen. Diese sollten bei den Netzentgelten nicht berücksichtigt werden, wenn sie im Angebot von Netzdienstleistungen (Regelleistung, abschaltbare bzw. zuschaltbare Lasten, Redispatch und perspektivisch auch andere netzdienliche Flexibilitätsprodukte) begründet sind. Einen Schwerpunkt bildet die Weiterentwicklung der Bedingungen zur Gewährung individueller Netzentgelte für gewerbliche Verbraucher. Bei der atypischen Netznutzung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV) könnten durch die Netzbetreiber langfristig festgelegte Hochlastfenster zurückgenommen werden, falls die Hochlastsituation tatsächlich gar nicht auftritt. Eine weitere Möglichkeit sei es, die saisonale Festlegung der Hochlastzeitfenster passgenauer zu gestalten oder für die Nichteinhaltung von

Hochlastfenstern zusätzliche Pönale vorzusehen. Nutzer der Bandlast (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV) sollen nicht über einen Wegfall des individuellen Netzentgelts bestraft werden, wenn der Markt aufgrund hoher Einspeisung erneuerbarer Energien Überfluss anzeigt. Auch könnte ein gleitender Einstieg in die Bandlast anstelle der heute erforderlichen 7.000 Benutzungsstunden ermöglicht werden.

Ein übergreifender Vorschlag ist die Ermöglichung von Mehrverbrauch bei hohem EE-Dargebot. Hier kommen für die dena Task Force drei Möglichkeiten in Betracht: Die Regelung zu zuschaltbaren Lasten könnte weiterentwickelt werden, es könnten EE-Zeitfenster vom Netzbetreiber ausgerufen werden und Vereinbarungen zum Mehrverbrauch mit Abnehmern getroffen werden (umgekehrte Atypik), so dass eine zusätzliche Abnahme möglich ist, ohne relevant für die Netzentgelte zu sein. Dritte Option: Eine Dynamisierung der Netzentgelte durch die Einführung einer Netzpampel.

Diese Maßnahmen erfordern keine grundsätzliche Anpassung der Netzentgeltsystematik und sind daher kurzfristig umsetzbar. Darüber hinaus regt die dena eine politisch breitere Diskussion über die Netzfinanzierung der Zukunft an – unter stärkerer Berücksichtigung der verschiedenen Umlagen auf Strom und der internationalen und europäischen Klimaschutzpolitik. Aus Sicht des DIHK sind die meisten Maßnahmen geeignet, die Netzentgelte im Sinne der Energiewende weiterzuentwickeln. Bedenken bestehen zum Vorschlag einer – neben dem Wegfall der Netzentgeltreduzierung für den gesamten Abrechnungszeitraum – zusätzlichen Pönalisierung bei der atypischen Netznutzung. Dies könnte die Atypik in Zukunft unattraktiv machen, wodurch erhebliche Flexibilisierungspotenziale verloren gingen. (FI, Bo)

BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappherstellung

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Diskussionsentwurf zur 8. Änderung der Abwasserverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Er dient im Wesentlichen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen über die Zellstoff-, Papier- und Pappherstellung sowie für Raffinerien. Darüber hinaus werden auch weitergehende Anforderungen an Unternehmen gestellt, die zu Mehraufwendungen von über 10 Millionen Euro führen würden.

Die über die europäischen Vorgaben hinausgehenden Regelungsvorschläge betreffen unter anderem die Vermeidung von Energieverbräuchen bei der Abwasserbehandlung allgemein sowie die wasserundurchlässige Ausführung der Flächen von Altpapierlagerplätzen und zusätzlichen Messungen der Giftigkeit gegenüber Wasserlinsen (Gw) und Legionellen im Abwasser direkt einleitender Papierfabriken. Unternehmen der Zellstoff- und Papierindustrie erwarten durch diese erweiterten Anforderungen Mehrbelastungen. Der DIHK setzt sich in seiner Stellungnahme für eine 1:1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und damit eine deutliche Abmilderung der vorgeschlagenen Regelungen ein. (HAD)

Klimaschutz in Unternehmen? Und wie!

Aktuelle Prognosen gehen davon aus, dass der Ausstoß von Treibhausgasen in Deutschland bis 2020 im Vergleich zu 1990 um etwa 33 Prozent zurückgehen wird. Geplant waren 40 Prozent. Die derzeitigen Regierungspartner haben zu Recht anerkannt, dass erfolgreicher Klimaschutz nicht vom Erreichen eines Zwischenziels abhängt. Im Entwurf des neuen Koalitionsvertrags haben sie aber bekräftigt, das europarechtlich relevante Ziel von 55 Prozent Reduzierung bis 2030 erreichen zu wollen. Der Blick auf bisherige Aktivitäten in Unternehmen zeigt: Es lohnt sich, auf partnerschaftliche Lösungen von Politik und Wirtschaft zu setzen und bestehende Initiativen der Wirtschaft zu stärken.

Der Einsatz für Effizienz und Klimaschutz ist für Unternehmer meist kein Selbstzweck, sondern dient dem Erhalt der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Dabei setzen sie auf nachhaltige Lösungen wie die Sensibilisierung und Schulung von Auszubildenden. Die „Energie-Scouts“ sind ein Projekt der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz. Mit der Qualifizierung kann ein Unternehmen nur gewinnen: Die Auszubildenden identifizieren und heben Effizienzpotenziale in Unternehmen und leisten damit einen wichtigen Beitrag für mehr Energieeffizienz und Klimaschutz. Teilnehmende Unternehmen profitieren nicht nur von Einsparungen bei den Energiekosten, sondern steigern auch ihre Attraktivität als Arbeitgeber. Als positiver Nebeneffekt werden die

Eigenverantwortung und das Ressourcenbewusstsein der Azubis gestärkt. Solch erfolgreiche Bildungsprodukte finden auch international Anerkennung.

Young Energy Europe, ein gemeinsames Projekt der europäischen Auslandshandelskammern und des DIHK im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative des BMUB, ermöglicht jungen Berufstätigen auch in Bulgarien, Griechenland, Tschechien und Ungarn eine Qualifizierung im Themenfeld Energie- und Ressourceneffizienz. Die künftigen Energie-Scouts lernen auch hier, Einsparpotenziale für Energie und Ressourcen in ihren Unternehmen zu erkennen und zu heben. Mit ihren Projekten bringen sie energieeffiziente Lösungen und klimaschonendes Verhalten auch in ihre Unternehmen.

Diese und viele weitere Beispiele sollten die künftige Regierung ermutigen, den eingeschlagenen Weg des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz fortzuführen: Informations-, Beratungs- und Finanzierungsangebote sollten weiterhin Unternehmen befähigen, Effizienzmaßnahmen umzusetzen und Energieeffizienz insgesamt als Geschäftsmodell zu entwickeln. Das IHK-Energiewendebarmeter zeigt: Drei von vier Unternehmen in Deutschland haben bereits Energieeffizienzmaßnahmen abgeschlossen oder befinden sich in der Umsetzung bzw. Planung von Maßnahmen. Freiwilligkeit und betriebswirtschaftliche Ratio sind die Grundvoraussetzungen dafür, dass Energieeffizienz und Klimaschutz in der Praxis auch realisiert und gelebt werden. Denn nur mit passgenauen Lösungen lassen sich Energiesparen und Erfolg im Wettbewerb klug miteinander verbinden. (sh)

Klimaschutz-Unternehmen – neue Bewerbungsrunde gestartet

Unternehmen mit überdurchschnittlichen Leistungen bei Klimaschutz und Energieeffizienz können sich ab sofort um eine Mitgliedschaft im Verein „Klimaschutz-Unternehmen. Die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft e.V.“ bewerben. Als Initiatoren der Gruppe zeichnen das Bundesumweltministerium (BMUB), das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) diejenigen Unternehmen für ihre herausragenden Klimaschutz- und Energieeffizienzleistungen aus, die sich erfolgreich um eine Mitgliedschaft beworben haben.

Bewerber verfassen einen Klimaschutz- und Energieeffizienzbericht ihres Unternehmens, der von einem Expertengremium (Beirat) geprüft wird. Die Entscheidung des Beirats wird auf Grundlage einer externen fachlichen Begutachtung der Leistungen des Unternehmens in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz getroffen. Die Begutachtung wird als Teil des Projektes [„Klimaschutz gewinnt: Lösungen aus der Praxis für die Wirtschaft von morgen“](#) von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert.

Was müssen Unternehmen für eine Mitgliedschaft in der Exzellenzinitiative mitbringen?

- Ambitionierte Klimaschutz- und Energieeffizienzziele
- Herausragende Beispiele energieeffizienter Produktionsverfahren und unternehmensinterner Prozesse
- Nachhaltige Geschäftsmodelle für innovative Produkte und Dienstleistungen, die Energieeffizienz- und Klimaschutzziele unterstützen

Weitere Informationen zu den Mehrwerten der Mitgliedschaft und zum Bewerbungsverfahren finden Sie auf der [Internetseite](#) des Vereins. Auch die Geschäftsstelle des Vereins erteilt gern weitere Auskünfte (Wolfgang Saam, Tel.: 0331 27361834, saam@klimaschutz-unternehmen.de)

Impressionen der letzten Urkundenverleihungen finden Sie [hier](#). (MBe)

DIHK-Faktenpapier Saubere Luft bis 2020

In vielen deutschen Städten werden die Grenzwerte für Stickstoffdioxid überschritten. Es drohen Fahrverbote – mit erheblichen Auswirkungen für die Wirtschaft. Bund, Länder und Kommunen suchen nach Lösungen. Der DIHK zeigt in seinem [„Faktenpapier Saubere Luft bis 2020“](#) Lösungsmöglichkeiten auf, wie mit einer nachhaltigen Verbesserung von Verkehr und Mobilität in Städten Fahrverbote vermieden werden können.

In noch 70 deutschen Städten wurden im Jahr 2017 die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten. Aufgrund der Klagen von Umweltverbänden drohen hier Fahrverbote. Sie würden Millionen Dieselfahrzeugen in Deutschland die Fahrt in Städten verwehren. Um dies zu vermeiden, suchen Bund, Länder und Kommunen derzeit nach Lösungen, die Luftqualitätsstandards ohne Verkehrsbeschränkungen einzuhalten.

Dabei verbessert sich die Luftqualität in Städten seit Jahren: Im Jahr 2017 wurden die niedrigsten Werte für Feinstaub und Stickstoffdioxid in Städten seit Beginn ihrer Aufzeichnungen gemessen. Nach den vorläufigen Ergebnissen der Landesumweltämter wurde an den Messstationen mit zu hohen Werten eine Reduzierung von im Schnitt 6 Prozent erreicht. Setzt sich dieser Trend fort, werden im Jahr 2020 zwei Drittel aller betroffenen Städte die Luftqualitätsstandards einhalten. Die verbleibenden Städte werden weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die NO₂-Grenzwerte der EU erreichen zu können. In den meisten von ihnen werden lokale Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation an besonders belasteten Straßenabschnitten ausreichen. Die übrigen Städte werden weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um die NO₂-Grenzwerte der EU erreichen zu können.

Der DIHK empfiehlt den Städten dazu jeweils individuelle Maßnahmenbündel, die auf die Bedingungen vor Ort abgestimmt sind. Durch Verkehrsverstetigung, Nachrüstung oder Erneuerung öffentlicher Fahrzeugflotten, einen nachhaltigen Wirtschaftsverkehr, innovative Innenstadtlogistik-Konzepte, Investitionen in den Umweltverbund sowie die Umleitung von Verkehrsanteilen können sie die Grenzwerte bis zum Jahr 2020 erreichen. (HAD)

Update: DIHK-Merkblatt zu alternativen Antrieben für gewerbliche Fahrzeuge

Dieses Merkblatt bietet einen kurzen Überblick über verschiedene, insbesondere alternative Antriebsarten. Behandelt werden auch die Fragen zu Eintauschprämien und Verbotsrisiken für neue Dieselfahrzeuge. Ergänzt wurde eine Tabelle zu aktuellen Fördermöglichkeiten, u. a. im Rahmen des "Sofortprogramm Saubere Luft 2017 - 2020".

Das aktualisierte Merkblatt ist auf der Internetseite des DIHK unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. (tb, HAD)

Neue Best-Practice-Publikation „Energie-Scouts“ veröffentlicht

Mitarbeiter binden, Kosten einsparen und sich für den Klimaschutz engagieren: Mehr als 5.000 Azubis aus über 1.500 Unternehmen qualifizierten sich bisher als Energie-Scouts. Die am 19. Februar 2018 von der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz veröffentlichte [Best-Practice-Publikation](#) gibt aktuelle Zahlen und zeigt acht erfolgreiche Projekte, die zum Nachmachen einladen.

In den vorgestellten Unternehmen entwickeln die Auszubildenden eigenständig Energieeffizienzprojekte. Anwendungsfelder sind Abwärme, Beleuchtung, Druckluft, Mitarbeitersensibilisierung, Mobilität, Wärmedämmung und Ressourceneffizienz. Allein in den Best-Practice-Beispielen werden so jährlich über 70.000 Euro eingespart.

Das Projektbüro der Mittelstandsinitiative des DIHK koordiniert die bundesweiten Aktivitäten. Durchgeführt werden die Schulungen von aktuell 61 Industrie- und Handelskammern (IHKs) direkt vor Ort. Das sind 75 Prozent der IHKs in Deutschland.

Die Azubis beweisen Kreativität: In 23 Anwendungsfeldern setzten Auszubildende Effizienzprojekte in Unternehmen um. Die meisten Projekte finden sich in den Bereichen Beleuchtung, Druckluft und Mitarbeitersensibilisierung. In Azubi-Teams erfolgen zum Beispiel die Analyse und der zielgerichtete Einsatz von LED-Leuchtmitteln, das Entdecken und Beheben von Druckluftleckagen oder die Entwicklung und Umsetzung von Sensibilisierungsstrategien für die Mitarbeiter.

Die teilnehmenden Unternehmen kommen aus vielen Bereichen. Den größten Anteil mit 82 Prozent machen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes aus. Energieeffizienzmaßnahmen zahlen sich aus, da hier der tägliche Energieverbrauch besonders hoch ist. Der Handel und Dienstleistungsbereich sind mit bisher 18 Prozent geringer vertreten.

Der Erfolg der Energie-Scouts zeigt: Es lohnt sich, auch zukünftig auf partnerschaftliche Lösungen von Unternehmen und Politik zu setzen. Auch in diesem Jahr zeichnet die Mittelstandsinitiative Ende Juni wieder die besten Ideen für klimafreundliches Wirtschaften aus. (sh)

VERANSTALTUNGEN

Webinar: Fahrradleasing und Lastenräder in Unternehmen am 19. April um 11:00 Uhr

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz stellt in ihrem nächsten Webinar zwei Ansätze vor, mit denen Unternehmen Fahrräder und die mit ihnen verbundenen Umwelt-, Gesundheits- und Kostenvorteile besser nutzen können.

Seit 2012 werden Diensträder steuerlich weitgehend wie Dienstautos behandelt. Wie Arbeitgeber ihren Mitarbeitern mit dem Angebot von Leasingfahrrädern eine attraktive Mobilitätslösung für ihre Arbeitswege anbieten können, stellt Raimund Lietmann von der Leaserad GmbH vor.

Mit dem wachsenden Lieferverkehr – nicht nur in deutschen Städten – und der Entwicklung von neuen E-Antrieben erleben Lastenfahrräder seit einiger Zeit einen neuen Boom. Ihre Einsatzfelder sind dabei nicht nur auf die klassische Lieferlogistik beschränkt. Arne Behrensen von „cargobike.jetzt“ wird die Grundlagen und verschiedenen Einsatzfelder von Lastenfahrrädern im Wirtschaftsverkehr vorstellen.

Das kostenlose Webinar findet am 19.04.2018 zwischen 11:00 und 12:00 Uhr statt. Ob die Webinar-Anwendung in Ihrem Browser läuft können Sie bereits jetzt mit einem Systemtest probieren.

Die Möglichkeit zur Anmeldung für das Webinar finden Sie in Kürze [auf der Internetseite der Mittelstandsinitiative](#).

Saubere Luft 2017 bis 2020

In Kooperation mit Kammern und Wirtschaftsverbänden lädt die Stadt Köln am 20. März 2018 Kölner Unternehmer zu einer Informationsveranstaltung über aktuelle Fördermöglichkeiten des Bundes und des Landes in Zusammenhang mit dem Sofortprogramm „Saubere Luft 2017 bis 2020“ ein. Im Fokus stehen dabei finanzielle Zuschüsse für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Bereich Mobilität, von der Anschaffung von Elektrofahrzeugen über die Errichtung von Ladeinfrastruktur bis hin zu innovativen Logistikkonzepten. Bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen kann z. B. für kleine und mittlere Unternehmen eine Förderquote von bis zu 60 Prozent der Investitionsmehrkosten erreicht werden.

Gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer zu Köln, der Handwerkskammer zu Köln, der Kreishandwerkerschaft Köln, dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein und dem Handelsverband NRW Aachen-Düren-Köln e. V. laden wir Sie herzlich am 20. März 2018 um 17:00 Uhr in die Industrie- und Handelskammer zu Köln ein.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte bis zum 19.03.2018 per E-Mail an das Amt für Wirtschaftsförderung unter wirtschaftsfoerderung@stadt-koeln.de.

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (FI), (MBe), (tb), (JSch), (HAD), (JPV), (han), (TS), (KW), (sh), (MH) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de

Magdalena Poppe

Tel. 0228 2284-193
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-9262

Philipp Heitkötter

Tel.: 0211 3557-208
E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-9208

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283

Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-1504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-1519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399